

**Carneval
Club
Mombach
1981 e.V.**



**CCM
Die
Eulenspiegel**

Satzung
Ausgabe 22. April 2015

A) Name, Sitz und Zweck

§ 1

- 1.) Der Verein, gegründet 1981, führt den Namen:
-Carneval Club Mombach, CCM - Die Eulenspiegel
- 2.) Der Zweck des Clubs ist die Förderung und Erhaltung echten rheinischen Karnevals, insbesondere der Mombacher Fastnacht. Diesem Zweck dient die Feier des 11.11., die Durchführung von Sitzungen, der Sektempfang, die Teilnahme am Mainzer Rosenmontagszug und am Mombacher Schissmellezug am Fastnachtdienstag. An Veranstaltungen der Mombacher Ortsvereine kann sich der Club beteiligen.
- 3.) Der CCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische Parteibestrebungen und die Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.
- 4.) Der Umgangston in den Vorstandssitzungen soll geprägt sein von gegenseitigem Respekt. Er soll rücksichtsvoll und freundschaftlich sein. Kritik soll sachlich und fair vorgetragen werden.

§ 2

- 1.) Der Sitz des Clubs ist Mainz-Mombach.
- 2.) Der Gründungstag ist der 30.12.1981.
- 3.) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).
- 4.) Der Club ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2222 eingetragen.
- 5.) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Mitgliedschaft

1. Mitglieder

§ 3

Der Club besteht aus:

- a) Vollmitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Jugendmitgliedern.

2. Aufnahme

§ 4

- 1.) Aufnahmefähig als Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Bis zum 18. Lebensjahr erfolgt die Aufnahme als Jugendmitglied.
- 2.) Bei Jugendmitgliedern ist die Aufnahme von der Beibringung einer Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter abhängig zu machen.
- 3.) Mit dem Erreichen der Volljährigkeit wird das Jugendmitglied zum Vollmitglied.
- 1.) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Vorstand.
- 5.) Der Gesamtvorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen.
- 6.) Der Aufgenommene (Vollmitglied oder Jugendmitglied) erhält die Clubsatzung sowie die Clubnadel.

3. Beitrag

§ 5

- 1.) Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er wird bis zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Beim Beitritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche betragen die Hälfte des Jahresbeitrags eines aktiven Mitglieds.
- 2.) Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres beitrifft, entscheidet der Gesamtvorstand über die Höhe des zu zahlenden Beitrages unter Berücksichtigung des festgesetzten Jahresbeitrages.
- 3.) Die Eintrittsgelder zu den Veranstaltungen beschließt der Gesamtvorstand.
- 3.) Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages ist schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Gesamtvorstand zu beantragen.

4. Ehrenmitglieder

§ 6

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung kann nur mit drei Vierteln der Stimmen des Gesamtvorstandes erfolgen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie Vollmitglieder.

§ 6a

Nach 11, 22, 33 usw. Jahren der Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Ehrung zuteil. Bei Bemessung der Jahreszahl zählt das Jahr des Eintritts.

5. Wahl- und Stimmfähigkeit

§ 7

- 1.) Die Jugendmitglieder erhalten mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht in allen den Club betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung des Gesamtvorstands vorbehalten sind.
- 2.) Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt das vollendete 21. Lebensjahr voraus.

6. Austritt

§ 8

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt -Kündigung 1/2jährlich-,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Clubs.
- 2.) Mit dem Austritt aus dem Club oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes satzungsmäßige Recht dem Club gegenüber auf.
- 3.) Der freiwillige Austritt ist dem Gesamtvorstand schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei.

7. Ausschluss

§ 9

- 1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden:
 - a) bei grobem Vergehen gegen die Satzung des Clubs,
 - b) wenn es sich den Anordnungen des Gesamtvorstandes widersetzt,

- c) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung für das zurückliegende Jahr nicht entrichtet hat,
 - d) wenn es gegen die guten Sitten verstößt,
 - e) bei beleidigendem Verhalten gegenüber Mitgliedern oder dem Vorstand
 - f) wenn es im Club für den Übertritt zu einem anderen Fastnachtsverein wirbt,
 - g) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - h) bei vereinsschädigendem Verhalten.
- 2.) In einem minder schweren Fall kann der Gesamtvorstand eine vereinsrechtliche Abmahnung aussprechen.
- 3.) Beschlüsse sind vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.
- 4.) Dem abgemahnten bzw. ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Es hat die Möglichkeit, in einer Angelegenheit 1 Mal das Ehrengericht anzurufen (siehe § 20).

C) Verwaltung

§ 10

Die Angelegenheiten des Clubs werden verwaltet durch:

- a) den Gesamtvorstand in Vorstandssitzungen,
- b) die Jahreshauptversammlung,
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

§ 11

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,

- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Kammerverwalter,
- f) den drei Beisitzern,
- g) dem Sitzungspräsidenten.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, den Gesamtvorstand jederzeit um bis zu zwei Beisitzer zu erweitern. Der Gesamtvorstand sollte im Normalfall aus neun Personen bestehen.

§ 12

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf 2 Jahre, jedes Jahr zur Hälfte, wie folgt gewählt: (Mit* erster Wahlvorgang, ohne Stern zweiter Wahlvorgang)

- 1.) *der Präsident,
der Vizepräsident,
*der Schatzmeister,
der Geschäftsführer,
*der Kammerverwalter,
zwei Beisitzer
*ein Beisitzer
- 2.) Die ausscheidenden Mitglieder des Gesamtvorstandes sind wieder wählbar.
- 3.) Der Sitzungspräsident wird jährlich vom Gesamtvorstand nach der Jahreshauptversammlung gewählt; er kann auch einen anderen Gesamtvorstandsposten bekleiden. Er hat aber stets nur eine Stimme.

§ 13

- 1.) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Kammerverwalter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Club nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 2.) Der Gesamtvorstand hat für die Regelung und Leitung aller Clubangelegenheiten zu sorgen.
- 3.) Der Gesamtvorstand hat über Aufnahme und Ausschluss der Jugend- und Vollmitglieder zu entscheiden.
- 4.) Der Gesamtvorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
- 5.) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.) Der Gesamtvorstand beschließt über Clubveranstaltungen und leitet sie.
- 7.) Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder des Komitees und wählt den Sitzungspräsidenten. Die Amtsdauer des Sitzungspräsidenten läuft jeweils von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
- 8.) Der Gesamtvorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht für das Jahr seit der letzten Hauptversammlung zu geben.
- 9.) Über sämtliche Sitzungen des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder - im Verhinderungsfalle - ein Vertreter aus dem Gesamtvorstand.

§ 14

- 1.) Der Präsident leitet den Club nach innen in jeder Beziehung und wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er jeweils den Vorsitz führt, bzw. die Versammlung leitet.
- 2.) Der Präsident hat den der Jahreshauptversammlung vorzulegenden Bericht abzufassen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, ihm hierzu die von ihm verlangten Unterlagen zu geben.

§ 14a

Bei Verhinderung oder Krankheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben und Befugnisse.

§ 15

Der Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Clubs. Er hat für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des Präsidenten zu tätigen. Über die Kassenverwaltung und Buchführung muss er dem Gesamtvorstand und dem Club zu jeder Zeit Rechenschaft ablegen können.

Der Schatzmeister zieht die Beiträge bei der Bank des Voll- bzw. Jugendmitgliedes per SEPA-Bankeinzugsverfahren ein. Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE42ZZZ00000060614.

§ 16

Der Geschäftsführer ist Protokollführer bei allen Sitzungen und Versammlungen. In Abwesenheit vertritt ihn ein Vertreter aus dem Gesamtvorstand.

Ferner hat er für rechtzeitige Einladung bei Versammlungs-, Sitzungs- und Veranstaltungen zu sorgen. Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftspost.

§ 17

Der Kammervorwalter hat die Verantwortung für alle dem Club gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Er hat für deren Erhaltung, Ausbesserung und Ersatz rechtzeitig zu sorgen. Aus Gründen der Übersicht ist ein ständig fortlaufendes Verzeichnis über das Vereinsvermögen zu führen. Das Verzeichnis muss auf Verlangen jederzeit dem Gesamtvorstand vorgelegt werden. Eine Zweitschrift des Verzeichnisses erhält der Schatzmeister.

§ 17a

Die Beisitzer können begrenzte Aufgaben übertragen bekommen. Der Gesamtvorstand kann diese vor der Wahl festlegen.

§ 18

- 1.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Clubgegenstände sofort dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten auszuhändigen.
- 2.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes steht dem Gesamtvorstand das Recht zu, sich selbst zu ergänzen. Die endgültige Besetzung des Sitzes im Gesamtvorstand erfolgt in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.

§ 19

Handelt ein Mitglied des Gesamtvorstandes gegen einen oder mehrere Beschlüsse des Gesamtvorstandes, so kann der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der übrigen Stimmen des Gesamtvorstandes seinen Ausschluss aus dem Gesamtvorstand beschließen.

9. Ehrengericht

§ 20

- 1.) Das Ehrengericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und keine Funktion im Gesamtvorstand ausüben.
- 2.) Das Ehrengericht wird alle 2 Jahre gewählt.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht, bei einem ihm anhängenden Verfahren, das Ehrengericht 1 Mal anzurufen. Jede Anrufung muss schriftlich erfolgen.
- 4.) Das Ehrengericht hat die Pflicht binnen 4 Wochen nach Eingang des Schreibens des Mitglieds zu reagieren.
- 5.) Das Mitglied hat das Recht, 2 Zeugen seiner Wahl zu bestimmen und vorzuladen. Das gleiche Recht hat der Gesamtvorstand.
- 6.) Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist für beide Teile bindend. Sie ist beiden Seiten schriftlich mitzuteilen.

10. Jahreshauptversammlung

§ 21

- 1.) Sie findet jährlich nach der Kampagne, spätestens am 30.Juni statt. Außerdem steht es dem Präsidenten frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche schriftlich beantragen.
- 2.) Der Präsident ist in diesen Fällen verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 22

- 1.) Die Vollmitglieder sind schriftlich zur Jahreshauptversammlung, bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, einzuladen.
- 2.) Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor der Abhaltung derartiger Versammlungen erfolgen.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.) Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 5.) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

§ 23

Der Jahreshauptversammlung stehen zu:

- a) der Jahresbericht des Präsidenten,
- b) der Jahresbericht des Schatzmeisters,
- c) der Jahresbericht des Kammerverwalters,
- d) der Jahresbericht des Sitzungspräsidenten,
- e) der Bericht der Kassenprüfer,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) alle 2 Jahre Neuwahl des halben Gesamtvorstandes,
- h) die Wahl eines Kassenprüfers (jährlich),
- i) die Wahl des Ehrengerichts
(-Vorsitzender und 2 Beisitzer alle zwei Jahre)
- j) die Abänderung der Satzung,
- k) die Beschlussfassung über Anträge,
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
unter Berücksichtigung des § 27 der Satzung,
- m) Verschiedenes.

§ 24

- 1.) Sämtliche Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung des Clubs, durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Jahresbeitrag bis 11 Tage vor der Jahreshauptversammlung bezahlt hat.
- 2.) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Die Änderung der Satzung, außer §§1 und 27, kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder und Ehrenmitglieder erfolgen. Zur Änderung der Satzung kann auch das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung angewendet werden. Dazu erhalten alle Mitglieder den bisherigen und den neu zu beschließenden Text der Satzung per Einschreiben zugeschickt. Die Mitglieder haben eine Bedenkzeit von 1 Monat. Spätestens dann haben sie ihre Entscheidung bis zum festgesetzten Termin auf den beigefügten Stimmzetteln an den geschäftsführenden Vorstand zu schicken. Zwei Wochen nach dem

festgesetzten Termin stellen die Mitglieder des Ehrengerichts das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird den Clubmitgliedern binnen 1 Monat nach Ergebnisfeststellung in einem Rundschreiben mitgeteilt.

- 4.) Gewählt wird auch bei nur einem Wahlvorschlag geheim, mittels Abgabe von Stimmzetteln.
- 5.) Bei Stimmgleichheit erfolgt Wiederholung des Wahlvorganges.
- 6.) Einspruch gegen die Wahl muss an Ort und Stelle unter stichhaltiger Begründung erfolgen. Der Einspruch kann schriftlich erfolgen oder mündlich beim Versammlungsleiter erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit
- 7.) Für die Wahl des Vorstandes werden von den anwesenden Vollmitgliedern ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt. Sie führen die Wahlen zum Vorstand durch.

§ 25

Über sämtliche Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitglieder- versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind. Anwesenheitslisten sind ebenfalls anzulegen.

§ 26

Die Amtszeit eines jeden Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für den ausscheidenden neu zu wählen. Die Aufgaben der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buchführung auf ordnungsgemäßen Zustand und die Anfertigung eines Prüfungsberichts, der der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist. Bei einwandfreier Kassenführung stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

11. Abschließendes

§ 27

- 1.) Solange noch 11 Vollmitglieder für das Fortbestehen des Clubs sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- 2.) Das Vermögen des Clubs ist lediglich zu Clubzwecken bestimmt und für andere Zwecke unveräußerlich. Erfolgt eine Verwendung gegen diese Bestimmung, so haften alle Beteiligten gesamtschuldnerisch. Es wird jedem Mitglied hiermit das Recht zur gerichtlichen Klage dieserhalb gegeben.
- 3.) Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vermögen des Clubs dem Kinderneurologischen Zentrum in Mainz zu übergeben.

§ 28

Die §§ 1 und 27 sind nur mit der Zustimmung von drei Vierteln aller Vollmitglieder und Ehrenmitglieder zu ändern, Das schriftliche Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ist dabei zulässig.

§ 29

Diese Satzung setzt jede vorhergehende Fassung außer Kraft.